Deutscher Bundestag **Drucksache 14/596**
14. Wahlperiode
17. 03. 99

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Michael Luther und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 14/403 —

Organisation und Finanzierung der Altlastensanierung in Ostdeutschland

Die Altlastenaufgaben, die der Bund in Form der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) in den neuen Ländern übernommen hat, sind langfristiger Natur. Zu ihrer Bewältigung hatte sich der Bund bereits 1992 mit den Ländern darauf verständigt, die Verpflichtungen gemeinsam abzuarbeiten. Grundlage seitdem ist das Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten vom 1. Dezember 1992. Der Bund hat nunmehr mit dem Freistaat Thüringen einen Generalvertrag zur Altlastensanierung ausgehandelt, dem das Thüringer Kabinett am 2. Februar 1999 zugestimmt hat.

1. Hält die Bundesregierung an dem Vorschlag fest, langlaufende Altlastenaufgaben aus der BvS auszugliedern und zusammen mit der Beteiligungsführung der Projektgesellschaften LMBV, GVV und EWN in einer eigenen Gesellschaft zu bündeln?

   Wie vereinbaren sich solche Pläne mit den Verhandlungen Bund–Freistaat Thüringen zur abschließenden Übernahme der Altlastenverpflichtungen?

Die künftige Organisation der Altlastenaufgaben ist abhängig vom restlichen Aufgabenvolumen in diesem Bereich. Aufgrund neuer Aspekte, zu denen neben der Generalvereinbarung mit Thüringen weitere Vereinbarungen und laufende Gespräche mit einzelnen Ländern zur abschließenden Regelung von Großprojekten zählen, muß die bisher angedachte Konzeption der Bündelung der Restaufgaben in einer Gesellschaft überprüft werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. März 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Zu diesem Zweck erfolgt durch den im Auftrag des BMF tätigen Leitungsausschuß, der sich aus Beratern verschiedener großer Unternehmensberatungen zusammensetzt, eine Neubewertung der verbleibenden Restaufgaben. Die Bundesregierung wird über die Ergebnisse dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages berichten.

2. Seit wann plant die BvS – auch mit Blick auf ein Eckpunktepapier BvS–Thüringen vom 14. Juli 1998 – einen solchen Generalvertrag?

Zwischen der BvS und dem Freistaat Thüringen wurden seit Frühsommer 1998 Gespräche über Altlastenfragen geführt. Als Ergebnis dieser Gespräche haben die Parteien im Juli 1998 ein politisches Eckpunktepapier verabschiedet, das mit dem vorliegenden Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten im Freistaat Thüringen umgesetzt wurde. Der Generalvertrag wurde am 24. Februar 1999 in Erfurt unterzeichnet.

3. Welche Stellenplanauswirkungen und Einsparungen bei der BvS wird der Abschluß dieses Generalvertrages mit Thüringen im Jahre 1999 haben?

   Soll das Direktorat Umwelt/Altlasten aufgelöst bzw. als Abteilung weitergeführt werden?

Über die Anzahl der Stellen der BvS kann nur im Gesamtzusammenhang entschieden werden. Der weitere personelle Umfang und die künftige Organisationsstruktur des Direktorates Umweltschutz/Altlasten der BvS sind abhängig von dem Umfang der zu bewältigenden Restaufgaben. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Werden diejenigen Privatisierungsverträge, bei denen nur noch die Altlastenklausel (Altlastenverpflichtungen der BvS zu einem Investor, die im Generalvertrag geregelt werden sollen) offen ist, auf das Land übergeleitet?

   Was geschieht mit solchen Verträgen, die die BvS zwischenzeitlich bereits auf die Treuhandliegenschaftsgesellschaft übertragen hatte?

Nach dem Generalvertrag ist eine Schuldübernahme durch den Freistaat Thüringen vorgesehen. Bis zum Eintritt der jeweiligen Schuldübernahme stellt der Freistaat die BvS von allen privatisierungsvertraglichen Ansprüchen frei. Der Übergang des Vertragsmanagements auf den Freistaat hinsichtlich der von dem Generalvertrag betroffenen Privatisierungsverträge soll möglichst bis Jahresende vollzogen werden.

Die Kostenrisiken für ökologische Altlasten der TLG und BVVG werden von dem Generalvertrag erfaßt. Der Freistaat verpflichtet sich, der TLG/BVVG eine umfassende Freistellung nach dem Umweltrahmengesetz für die im Freistaat belegenen Grundstücke zu erteilen.

5. Wird der Bund diese neue Regelung der Privatisierungsverpflichtungen bei der EU-Kommission notifizieren?

Eine Notifikation bei der EU-Kommission ist nicht erforderlich, da es keinen Unterschied macht, ob der Bund oder ein Land die Verpflichtungen aus den Privatisierungsverträgen wahrnimmt.

6. Sofern die BvS nach dem Generalvertrag Teilbeträge an Thüringen leisten wird: Auf welchen Abarbeitungsfortschritten sind diese Teilbeträge berechnet?

   Wo werden diese Zahlungen für das Jahr 2000 in den Haushalt eingestellt?

Der nach Abzug der bereits geleisteten Zahlungen verbleibende BvS-Betrag wurde entsprechend der voraussichtlichen Laufzeit der jeweiligen Projekte abdiskontiert. Die Auszahlung des Betrags erfolgt zum 1. April 1999 in Höhe von rd. 346,9 Mio. DM und zum 1. April 2000 in Höhe von weiteren 96,9 Mio. DM.

Im Entwurf des Wirtschaftsplanes der BvS für das Haushaltsjahr 1999 ist eine Verpflichtungsermächtigung für die im Jahr 2000 fällige Rate in Höhe von 96 889 TDM ausgebracht. Die entsprechende Ausgabe soll in den Wirtschaftsplan 2000 eingestellt werden.

7. Werden die Altdeponien und sonstigen Ablagerungen in Thüringen in den Generalvertrag über die abschließende Finanzierung mit einbezogen?

   a) Wenn ja, wie sind die Kosten für eine Sanierung ermittelt worden?

   b) Wenn nein, wie ist der Verhandlungsstand zwischen BvS und den Ländern über die künftige Behandlung dieser Altdeponien?

Altdeponien und Altablagerungen in BvS-Unternehmen sind durch den Generalvertrag umfaßt. Aufgrund der geringen Anzahl wurde keine gesonderte Kostenermittlung innerhalb des 60:40-Bereichs durchgeführt.

8. In wie vielen Fällen hat die zuständige Stelle für Vermögenszuordnung/Kommunalisierung solche Deponien gegen den Willen anderer Gebietskörperschaften auf diese zugeordnet, und wie viele Verfahren sind gerichtlich anhängig?

Der Präsident der BvS hat bislang in neun Fällen Deponien von Amts wegen, d.h. ohne einen entsprechenden Antrag seitens der Zuordnungsempfänger, gemäß § 1 Abs. 6 VZOG auf die jeweils entsorgungspflichtige Körperschaft – fünf Sonderabfalldeponien auf die jeweiligen Bundesländer, vier Hausmülldeponien auf die jeweiligen Landkreise – zugeordnet.

In allen neun Fällen wurde seitens der Zuordnungsempfänger Klage erhoben. Das Bundesverwaltungsgericht hat mittlerweile bestätigt, daß (Sonder-)Abfalldeponien, die im Zeitpunkt des Beitritts noch betrieben wurden, dem jeweils Entsorgungspflichtigen in den neuen Bundesländern zu-

gefallen sind. Ob dies auch für Deponien von Treuhandunternehmen gilt, wird derzeit gerichtlich überprüft.

9. Welche Überlegungen bestehen beim Bund, auch den anderen neuen Ländern Generalverträge über die abschließende Finanzierung ökologischer Altlasten vorzuschlagen?

Abschließende Vereinbarungen in Umsetzung des Verwaltungsabkommens über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten (VA-Altlastenfinanzierung) können für einzelne Großprojekte – wie zu den Großprojekten „Mansfelder Land“ (mit dem Land Sachsen-Anhalt), „Saxonia“ (mit dem Freistaat Sachsen) und den drei Großprojekten der Küstenindustrie (mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern) bereits erfolgt – oder auch insgesamt für ein Land – wie im Falle Thüringen – geschlossen werden.

Die BvS strebt mit den anderen neuen Ländern ebenfalls abschließende Regelungen zur Frage der Finanzierung der ökologischen Altlasten nach dem Beispiel Thüringen an. Hierzu wurden erste Gespräche mit den entsprechenden Landesministerien aufgenommen.

Voraussetzung für eine Vereinbarung ist aber, daß es zwischen BvS und Land zu einer belastbaren gemeinsamen Einschätzung des Kostenrisikos kommt und die in der Vereinbarung vorgesehenen Zahlungen im Rahmen der Vorgaben des Wirtschaftsplanes der BvS sowie der mittelfristigen Finanzplanung darstellbar sind.